Begründung zum Bebauungsplan Nr. 67 (Coerde) der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Der Bebauungsplan Nr. 67 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. Nr. 30/1960) nach Maßgabe des am 27.4.1962 rechtswirksam gewordenen Leitplanes (Flächennutzungsplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den nordwestlichen Teil des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 50 begrenzt durch die Westseite der Straße Coerheide, Süd- bzw. Ostseite der Wegeparzelle Flur 250 Nr. 14, weiterhin entlang der Süd- und Ostgrenze der Parzelle Nr. 22 sowie Süd- und Ostseite der Straßenparzelle Nr. 21, weiter in ostwärtiger Richtung entlang der Nordgrenze der Flur 250 bis zu dem im Bebauungsplan Nr. 50 ausgewiesenen Kindergartengrundstück, und zwar an dessen westlicher Begrenzung in allgemeiner südlicher Richtung entlang der Westseite der für eine Kath. Schule und eine Kath. Kirche im Bebauungsplan Nr. 50 ausgewiesenen Grundflächen bis zum derzeitigen Holtmannsweg, weiter zur Südostecke der öffentlichen Grünfläche, entlang der Nordseite des hier geplanten Fußweges bis zur Einmündung in die Breslauer Straße, von dort verspringend zur Südgrenze der Parzelle 28, dieser folgend bis zur Parzelle 90 der Flur 251, von dort in nördlicher bzw. westlicher Richtung zur Südostecke der Parzelle 87 (Straße Coerheide).

Durch den Bebauungsplan Nr. 67 soll der dementsprechende Teil des Bebauungsplanes Nr. 50 geändert werden mit der Maßgabe, daß diese Änderung mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 67 eintritt.

Wegen der Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung im Sinne des 3. Teiles des Bundesbaugesetzes (§§ 29 - 39) verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 22.7.1957 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Bebauungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteil des Bebauungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Wesentlicher Zweck des Bebauungsplanes Nr. 67 ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 hinsichtlich der baulichen Auswertung, ohne dabei die Grundzüge der Planung (Gesamtanlage der Hauptstraßenzüge und der grundlegenden baulichen Nutzungsabsicht usw.) zu berühren. Es handelt sich somit um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes, so daß eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) sowie auch die Genehmigung nach § 11 BBauG nicht erforderlich sind.

Nähere Einzelheiten der Planungsänderung ergeben sich aus der Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 im Vergleich mit dem Bebauungsplan Nr. 50. Das Plangebiet ist durch einen grauen Farbstreifen umgrenzt.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Planes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens der freihändige Erwerb der Straßenflächen vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes ergebenden Ausbaumaßnahmen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5o ermittelt.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung am 28. Januar 1963 beschlossen.

Münster (Westf.), den 5. Februar 1963

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

DER RAT DER STADT MÜNSTER

. . . . . .
Oberbürgermeister

Laut Beschluß des Rates der Stadt vom 28.1.1963 dient der Bebauungsplan Nr. 67 als vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5o entsprechend § 13 Bundesbaugesetz vom 25.6.1962. Damit entfällt die öffentliche Auslegung des Planes und dieser Begründung.

Münster (Westf.), den 14. Februar 1963

VERWALTUNG DER PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER 112

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann